



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Förderbeiträge Energieeffizienz

Festlegung der Einzelheiten für die Beitragsgewährung und -bemessung

1. Das Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG; BR 820.200) legt in den Art. 18 bis 29 die Fördertatbestände, die Bemessungsgrundsätze und die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Ausrichtung kantonaler Beiträge an energetische Massnahmen fest. Mit Art. 30 und 31 BEG bestehen überdies Rechtsgrundlagen für die Finanzierung weiterer "freiwilliger Massnahmen". Dem BEG liegt dabei der Grundsatz der sogenannten "wirkungsorientierten Gesetzgebung" zugrunde (vgl. Botschaft BEG, Heft Nr. 8/2009-2010, S. 283 ff., S. 312). Demnach hat der Gesetzgeber die energiepolitischen Ziele und die hierfür erforderlichen Instrumente in ihren Grundzügen auf Gesetzesstufe verankert, deren fachtechnische Umsetzung erfolgt jedoch durch die Regierung auf dem Verordnungsweg (vgl. Art. 33 BEG). Entsprechend hat die Regierung in Art. 38 ff. der Energieverordnung (BEV; BR 820.210) die Fördertatbestände sowie einzelne Förderbedingungen konkretisiert. Mit der Teilrevision der BEV vom 25. Oktober 2016, welche auf den 1. Januar 2017 in Kraft tritt, wurden die Förderbestimmungen an das Harmonisierte Fördermodell (HFM) 2015 angepasst (Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2016, Prot. Nr. 933).
2. Gestützt auf die genannten Rechtsgrundlagen bestehen ab 1. Januar 2017 folgende Förderprogramme bzw. werden folgende Massnahmen unterstützt:

Förderprogramm/Massnahme (Rechtsgrundlagen*):	Globalbeiträge:	Massnahmen HFM 2015
Neubauten mit Vorbildcharakter (Art. 18 BEG, Art. 38 BEV)	ja	M-16
Teilsanierungen Gebäudehülle (Art. 19 BEG, Art. 39 BEV)	ja**	M-01
Gesamtsanierungsbonus (Art. 19 BEG, Art. 39 BEV)	ja	M-14
Holzheizungen (Art. 20, 22 BEG, Art. 40 BEV)	ja	M-02, M-03, M-04
Wärmepumpen (Art. 20, 22 BEG, Art. 40, 40a BEV)	ja	M-05, M-06
Komfortlüftungsanlagen (Art. 20 BEG, Art. 42 BEV)	ja	M-09
Wärmeverbund (Art. 20, 22 BEG, Art. 40, 41 BEV)	ja	M-18
Anschluss Fernwärmenetze (Art. 20, 22 BEG, Art. 40, 41 BEV)	ja	M-07
Thermische Solaranlagen (Art. 20 BEG, Art. 43 BEV)	ja	M-08
Nutzungsgradverbesserungen (Art. 21 BEG, Art. 44 BEV)	nein	---

Pilot- und Demonstrationsanlagen (Art. 23 BEG)	nein	---
Grossanlagen (Art. 25 BEG)	nein	---
Studien (Art. 26 BEG)	nein	---
GEAK Plus (freiwillige Massnahme; Art. 30 BEG)	nein	---
Zeitlich befristete Aktionen*** (freiwillige Massnahmen; Art. 31 BEG)	nein	---

* Die Verweise beziehen sich auf die Bestimmungen in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung der BEV.

** Das Förderprogramm ergänzt die HFM Massnahme M-01 dahingehend, dass (weiterhin) auch Flächen von Fenstern und Bauteilen "gegen unbeheizt" förderberechtigt sind; diese sind nicht globalbeitragsberechtigt.

*** Die zeitlich befristeten Aktionen gemäss Art. 31 BEG werden im Einzelfall jeweils durch die Regierung näher konkretisiert. Aktuell bzw. 2017 laufen folgende Programme: Ersatz von Beleuchtungsanlagen in bestehenden Nichtwohnbauten und Minergie-Sanierung. Diese beiden Programme enden am 31. Dezember 2016. Für das 2017 sind aktuell keine Sparaktionen geplant.

3. a) In Art. 46 BEV hat die Regierung die Festlegung der Einzelheiten der Förderprogramme im Rahmen von Art. 18 ff. BEG und Art. 38 ff. BEV dem für den Energiebereich zuständigen Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) übertragen.

Das Amt für Energie und Verkehr (AEV), welches für die Information der Öffentlichkeit in Energiefragen und die Energieberatung zuständig ist (Art. 47 Abs. 1 BEV) sowie die operative Abwicklung der Förderprogramme durchführt, hat in Absprache mit dem BVFD Wegleitungen zu den Förderprogrammen erarbeitet bzw. diese mit Blick auf die ab 2017 geltenden Förderprogramme angepasst. Mit vorliegender Departementsverfügung sollen diese Wegleitungen genehmigt und damit die Einzelheiten der Förderprogramme im Sinne von Art. 46 BEV festgelegt werden. In den Wegleitungen, welche im Zentrum der Kommunikation der Förderprogramme stehen, werden neben den festzulegenden Einzelheiten (Art. 46 BEV) jeweils auch alle direkt sich aus dem BEG und der BEV ergebenden Vorgaben für die einzelnen Förderprogramme übersichtlich dargestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Förderbedingungen insgesamt klar formuliert und dokumentiert sind, so dass sich der Gesuchsteller ein Bild über die Aussichten eines Beitragsgesuchs machen kann (vgl. BVGer vom 22. Februar 2010, A-5138/2009, Erw. 6.2).

b) Im Rahmen der Anpassung an das HFM 2015 wurde die Regelungsdichte auf Stufe BEV hinsichtlich der *Förderbedingungen* punktuell erhöht. Soweit weitere Festlegungen zu treffen sind, wird dies in den entsprechenden Wegleitungen des AEV in sachgerechter Weise vorgenommen. Hervorzuheben ist namentlich, dass in den Wegleitungen die anzuwendenden Massnahmen aufgeführt werden, um die Erfüllung der im HFM 2015 definierten Qualitätsanforderungen sicherzustellen.

c) Im Rahmen der Festlegung der Einzelheiten zu den Förderprogrammen gilt es auch, die *Bemessungsgrundlagen* detailliert zu beschreiben. Dabei sind namentlich folgende Vorgaben zu beachten:

- Der Beitragsrahmen beträgt gemäss Art. 24 Abs. 2 BEG 1000 Franken bis 200 000 Franken. Die Regierung hat die Einzelheiten zu den Beitragsrahmen festzulegen, was sie in Art. 45 BEV für die einzelnen Förderprogramme getan hat.
- Nach Art. 27 Abs. 3 BEG dürfen die Förderbeiträge an energetische Massnahmen zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen.
- Für die Bemessung der Beiträge innerhalb des vorgegebenen Rahmens sind in Art. 24 lit. a-i BEG die massgebenden Kriterien definiert: Gesamt-Energieeffizienz, Energiebedarf, Nachhaltigkeit, Umfang der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energieträger, Eigendeckungsgrad, Gebäudetyp und dessen Grösse, Anlagentyp und dessen Grösse, Nutzungsgrad sowie Investitions- und Energiekosten.

Die genannten Kriterien (Art. 24 Abs. 2 BEG) sind bei der Bemessung der Förderbeiträge gemäss Art. 18 bis 23 BEG projektbezogen anzuwenden. Um eine rechtsgleiche Beurteilung der zahlreichen Fördergesuche zu gewährleisten, gilt es, eine vereinheitlichte Anwendung der eingangs erwähnten Kriterien zur Bemessung der Förderbeiträge festzulegen. Die einzelnen Bemessungsmethoden sind, soweit sie standardisiert werden können, in den Wegleitungen definiert. Namentlich werden bei allen Förderprogrammen mit einem gleichartigen Umfang (z.B. Luft-Wasser-Wärmepumpen) die Beitragsbemessungen standardmässig festgelegt, um die Vielzahl von Gesuchen effizient und gleich beurteilen zu können. Die Beiträge basieren auf den Bemessungskriterien gemäss Art. 24 BEG sowie auf dem harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM). Sonderfälle, welche nicht mit den standardisierten Berechnungsmethoden erfasst werden können, werden unmittelbar anhand der Kriterien in Art. 24 BEG beurteilt.

c) In den Wegleitungen wird schliesslich die *Abwicklung der Beitragsgesuche* geregelt und es werden die Vorgaben hinsichtlich Gesuchseinreichung, benötigter Dokumente etc. festgelegt sowie der weitere Ablauf eines Beitragsverfahrens beschrieben, bis hin zu den Auszahlungsmodalitäten. Damit die Abwicklung der zahlreichen Beitragsgesuche rechtsgleich und in administrativer Hinsicht effizient erfolgen kann, werden neben den Wegleitungen auch vorgefertigte Gesuchsformulare auf dem Internet zur Verfügung gestellt.

4. Das BEG unterscheidet systematisch zwischen "Förderung" (Art. 18 ff. BEG) und "freiwilligen Massnahmen" (Art. 30 ff. BEG), welche vom Kanton finanziell unterstützt werden können. Materiell jedoch handelt es sich bei Letzteren ebenfalls um Förderbeiträge, weshalb die entsprechenden allgemeinen Vorgaben Anwendung finden. Während die Förderung freiwilliger Massnahmen im Sinne von Art. 31 BEG jeweils durch die Regierung konkret zu beschliessen ist, ist die Möglichkeit einer Beitragsleistung an den Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungspflicht (GEAK) in Art. 30 BEG konkret umschrieben (Fördertatbestand, Maximalbeitrag). Die Beitragsbemessung (Pauschalbeiträge) sowie die Regelung des Vollzugs (Abwicklung) werden deshalb ebenfalls in einer entsprechenden Wegleitung festgelegt.

Gestützt auf Art. 46 BEV und die obigen Ausführungen

verfügt das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement:

1. Die Einzelheiten zu den Förderprogrammen nach BEG/BEV, wie Förderbedingungen, Beitragsbemessung und Abwicklung, werden in folgenden Leitfäden (Version 1/17, Januar 2017) festgelegt:
 - Neubauten/Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter (MINERGIE-P)
 - Gebäudehülle - Gesamtanierungsbonus (Bonus Gebäudehülleneffizienz)
 - Holzheizungen
 - Wärmepumpenanlagen
 - Komfortlüftungsanlagen (Wohnungslüftung mit WRG)
 - Wärmeverbund ab 70 kW (Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage)
 - Anschluss an Fernwärmenetze
 - Thermische Solaranlagen
 - Nutzungsgradverbesserung
 - Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus)

Diese Leitfäden bilden integrierende Bestandteile dieser Verfügung. Die Gewährung von Förderbeiträgen gemäss Art. 18 bis 22 BEG und Art. 30 BEG erfolgt ab dem 1. Januar 2017 ge-

mäss den in diesen Dokumenten beschriebenen Bedingungen bzw. Bemessungsgrundsätzen.

2. Die vorliegende Departementsverfügung ersetzt per 1. Januar 2017 diejenige vom 10. Juni 2015 betreffend Festlegung der Einzelheiten für die Bemessung und die Gewährung von Förderbeiträgen im Energiebereich.
3. Das Amt für Energie und Verkehr wird beauftragt, die notwendigen Vollzugsformulare zu erstellen, die Dokumente in geeigneter Form online zur Verfügung zu stellen und die Förderprogramme in geeigneter Form zu kommunizieren.
4. Mitteilung an:
 - Departement für Finanzen und Gemeinden, intern
 - Kantonale Finanzkontrolle, intern
 - Amt für Energie und Verkehr Graubünden, intern

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Graubünden

Vorsteher:



Dr. Mario Cavigelli, Regierungsrat